

Num. LXXVIII.

Verordnung, die Bittschriften in Justizsachen betreffend,
von 1805.

Namens Serenissimae Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht wird hiermit bekannt gemacht, daß in Gemäßheit der erneuerten Verordnung vom 28ten März 1799 alle Bittschriften und Vorstellungen, die Höchstihnen Selbst, oder bey der Regierung und Kammer, wegen Beschwerde über verweigerte, verzögerte oder ordnungswidrig verwaltete Justiz, und in solchen Regierungs- und Kammer-Sachen, wo es auf Kenntniß des Gegenstandes, auf deutlichen und actenmäßigen Vortrag, und auf gehörige Begründung des Gesuchs nach Recht oder Billigkeit ankommt, übergeben werden, bey Vermeidung der Zurückgabe, von einem recipirten Advocaten, der für den Inhalt haftet, verfaßt oder doch unterschrieben seyn sollen. Detmold den 27ten August 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXIX.

Verordnung, den verbotenen Export der Lumpen aus dem
Lande betreffend, von 1805.

Von verschiedenen Papiermeistern ist die Anzeige geschehen, daß schon im vorigen Jahre die Ausfuhr der Lumpen aus dem Fürstenthum Paderborn verboten sey. Es wird daher die dem Papier-

mei-

LXXIX. Verordn. den verbot. Export der Lumpen betr. von 1805. 159

meister Stenneberg zu Stuckenbrof am 30ten Januar 1781 wegen des damaligen Reciproci ertheilte Begünstigung, in hiesiger Grafschaft Lumpen sammeln zu lassen, jetzt wieder aufgehoben, und zugleich die dem 33ten Stück der Intelligenzblätter vom Jahre 1801 eingerückte Verordnung vom 4ten August desselben Jahrs, wodurch der Export der Lumpen aus dem Lande bey willkührlicher Strafe und ihrer Confiscation verboten ist, hiermit erneuert.

Detmold den 5ten November 1805.

Fürstlich Lippische Vormundschafftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXX.

Verordnung, das Mergelbrechen betreffend, von 1805.

Von Gottes Gnaden Wir Pauline Christine Wilhelmine, verwitwete Fürstin zur Lippe, Edle Frau und Gräfin zu Schwalenberg und Sternberg ic. Gebörne Fürstin zu Anhalt, Herzogin zu Sachsen, Engern und Westphalen, Gräfin zu Ascamen ic. Vormünderin und Regentin.

Dadurch, daß bey dem Mergelbrechen die Arbeiter aus Fahrlässigkeit, und um sich das Geschärte zu erleichtern, die Mergelgruben im Grunde aushöhlen, und damit das oft plötzliche Nachschießen der durch Luft und Frost, Regen und Thauwetter locker gewordenen Ufer und obern Wände veranlassen, werden nicht selten Menschen beschädigt, und verlieren wohl gar auf eine traurige Art ihr Leben.

Zur

Zur Verhütung solcher unglücklichen, Uns jedesmal sehr schmerzlichen Vorfälle machen Wir nicht nur alle getreue Unterthanen auf die große Gefahr, der sie durch jene Unvorsichtigkeit sich und ihre Mitmenschen aussetzen, mit Landesmütterlicher Warnung aufmerksam, sondern halten auch, nach vorheriger Berathung auf dem Landtage, für nöthig und heilsam, alles Unterminiren sowohl in gemeinschaftlichen als in Privat-Mergelgruben hiermit allgemein zu verbieten, und die stete Haltung derselben in senkrechter Lage dergestalt zu verordnen, daß der Mergel immer nur von oben herunter gebrochen werden darf, auch vorher der Kummer von der Mergelbank zwey Fuß weiter, als man sie jedesmal anbrechen will, zur Abwendung des Herunterstürzens abgeräumt werden muß. Jeder Contraventionsfall, wofür in Privatmergelgruben die Eigenthümer, und in gemeinschaftlichen die Gemeinden oder sämtliche Interessenten, da sie auf gute Ordnung sowohl bey dem Brechen als bey dem Abfahren des Mergels achten, und solche nöthigenfalls bey der Obrigkeit befördern müssen, haften, ist mit 5 Gfl. unter dem Vorbehalt des Regresses gegen die Urheber zu bestrafen, und die Hälfte dieser Geldbuße nicht allein den die Entgegenhandlung anzeigenden Stadts- und Amts- Unterbedienten, welchen die Obrigkeiten die jährliche, auch zur Zeit des Mergelbrechens und Fahrens mehrmal zu wiederholende Visitation der Mergelgruben zur Pflicht zu machen haben, sondern auch jedem andern Denuncianten zuzuerkennen.

Diese Verordnung soll durch Verlesung von den Kanzeln, durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten, und durch Einrückung im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden.

Gegeben Detmold den 19ten November 1805.

Num.

Num. LXXXI.

Verordnung, das verbotene Flachstrocknen an den Defen betreffend, von 1805.

Es ist zwar das Trocknen des Flachses in den Stuben an den Defen ernstlich verboten, es soll aber nichts destoweniger geschehen. Sämtliche Obrigkeiten sowohl auf dem Lande als in den Städten haben daher durch die Feuerherren fleißig Visitationen vornehmen zu lassen, die angezeigten Contraventionen sogleich zu untersuchen und deren Bestrafung zu befördern.

Detmold den 26ten November 1805.

Fürstlich Lippsche Vormundschaftliche
Regierung daselbst.

Num. LXXXII.

Verordnung, die Signaturen der Arzneymittel betreffend, von 1806.

Die Erfahrung beweist, daß durch irgend eine Veranlassung eine zum äußerlichen Gebrauch verordnete Arzney statt eines innerlichen Arzneymittels genommen, und durch diese Verwechslung oft großer Nachtheil für die Gesundheit, selbst Lebensgefahr und Tod verursacht werden kann.

Fünfter Band.

Æ

Zur